

1.0.0 *Achtung: Dieses Reglement betrifft ausschliesslich das Frühjahrssemester 2020.*

**Reglement
über die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung des
Corona-Virus (COVID-19)**

(COVID-19-Reglement)

vom 1. Mai 2020

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹,

beschliesst:

Regelungsgegenstand,
Zweck und Vorbehalt
übergeordneten Rechts

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Modalitäten der in den Zuständigkeitsbereich des Schulrats fallenden Umsetzung der von Bund und Kanton angeordneten Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) gegenüber den Studierenden der Pädagogischen Hochschule und des der Pädagogischen Hochschule angegliederten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) sowie den Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung 2020. Im Übrigen gelten die gleichnamigen Weisungen des Rektors (COVID-19-Weisungen)².

² Dieses Reglement bezweckt, die nachteiligen Folgen der COVID-19-Epidemie für die Studierenden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung 2020 möglichst zu mildern.

³ Das Epidemienrecht, namentlich die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)³, ist in jedem Fall massgebend.

Studien- und
Weiterbildungs-
lehrgänge sowie
Vorbereitungskurs
1. Allgemeines

Art. 2 Die nachfolgenden Bestimmungen gehen abweichenden Vorgaben in den in der Rechtssammlung der Pädagogischen Hochschule unter den Ziffern 3 und 4 publizierten Studienreglementen vor. Für gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführte Studiengänge sowie für nicht an der Pädagogischen Hochschule zu absolvierende Studienanteile gilt nach Massgabe des einschlägigen Studienreglements das Recht der jeweiligen Partnerhochschule.

2. Studiendauer

Art. 3 Das Frühjahrssemester 2020 bleibt bei der Bestimmung der maximalen Studiendauer aller im Frühjahrssemester 2020 immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule und des IVP NMS unberücksichtigt.

3. Lehrveranstaltungen

Art. 4 Lehrveranstaltungen finden bis am 8. Juni 2020 ausschliesslich im Fernunterricht («Distance Learning») statt.

¹ BSG 436.91

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 1.0.0.0

³ SR 818.101.24

4. Leistungsnachweise
a. Prüfungen
im Allgemeinen

Art. 5 ¹ Im Frühjahrssemester 2020 werden in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule und des IVP NMS oder von Dritten grundsätzlich keine Prüfungen mit Direktkontakt durchgeführt.

² Einzelne schriftliche Prüfungen dürfen ab dem 8. Juni 2020 unter strikter Einhaltung des Epidemienrechts sowie insbesondere der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit betreffend soziale Distanz vor Ort stattfinden, sofern sich die diesbezüglichen Vorgaben des übergeordneten Rechts nicht ändern.

³ Soweit in einem Modul, für das nach Studienplan eine Prüfung als Leistungsnachweis vorgesehen ist, im Frühjahrssemester 2020 keine Prüfung stattfindet, erbringen die Studierenden, die für die betreffende Prüfung angemeldet sind, die erforderlichen Studienleistungen bis am 30. Juni oder, bei Vorliegen wichtiger Gründe, bis am 1. September 2020 in einer von den zuständigen Dozierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit festzulegenden alternativen Form. Über das Nähere orientieren die Institute und Fachdidaktikzentren zeitnah per E-Mail und auf ihren Internetseiten.

b. Wiederholungsprüfungen
im Besonderen

Art. 6 ¹ Die Wiederholungsprüfungen des Frühjahrssemesters 2020 werden unter strikter Einhaltung des Epidemienrechts sowie insbesondere der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit betreffend soziale Distanz vor Ort durchgeführt. Vorbehalten bleiben Änderungen der prüfungsbezogenen Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Prüfungsrepetentinnen und -repetenten können wählen, ob sie ihre Wiederholungsprüfung zwischen dem 8. und 30. Juni oder im September 2020 ablegen wollen. Über das Nähere orientieren die Institute und Fachdidaktikzentren zeitnah per E-Mail und auf ihren Internetseiten.

c. Arbeiten

Art. 7 Soweit in einem Modul nach Studienplan eine Arbeit als Leistungsnachweis vorgesehen ist, können die zuständigen Dozierenden die Rahmenbedingungen der Erbringung der entsprechenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit modifizieren. Abgabefristen werden bei Bedarf möglichst grosszügig verlängert.

d. Wiederholung

Art. 8 ¹ Wer einen dem Frühjahrssemester 2020 zugehörigen Leistungsnachweis nicht besteht, erhält eine zusätzliche Möglichkeit, diesen nach Massgabe der regulären Studienordnung zu wiederholen. Ausgenommen sind Bachelor-, Master- und Abschlussarbeiten, berufseignungsbezogene Beurteilungen in Praktika sowie dem Frühjahrssemester 2020 zugehörige Praktika, die im Schuljahr 2020/21 beginnen.

² Bei ohne Vorliegen wichtiger Gründe erfolgreicher Nichterbringung eines dem Frühjahrssemester 2020 zugehörigen Leistungsnachweises gilt Absatz 1 Satz 1 nicht.

Ergänzungsprüfung
2020
1. Allgemeines

Art. 9 ¹ Die Ergänzungsprüfung 2020 wird ab dem 8. Juni 2020 unter strikter Einhaltung des Epidemienrechts sowie insbesondere der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit betreffend soziale Distanz in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule durchgeführt. Vorbehalten bleiben Änderungen der prüfungsbezogenen Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Sofern die Ergänzungsprüfung 2020 durchgeführt werden kann, gehen die nachfolgenden Bestimmungen abweichenden Vorgaben im Reglement vom 16. Juni 2015 über die Ergänzungsprüfung (Ergänzungsprüfungsreglement)¹ vor.

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 2.0

2. Form und Dauer

Art. 10 ¹ In den nachstehend aufgezählten Fächern wird anlässlich der Ergänzungsprüfung 2020 auf Niveau I wie folgt geprüft:

- a Deutsch: 180 Minuten schriftlich,
- b Französisch: 120 Minuten schriftlich,
- c Sport, Musik oder Gestalten: mindestens 15 Minuten (praktische Arbeit oder Tonbildaufnahme).

² In den nachstehend aufgezählten Fächern wird anlässlich der Ergänzungsprüfung 2020 auf Niveau II wie folgt geprüft:

- a Deutsch: 180 Minuten schriftlich,
- b Französisch: 120 Minuten schriftlich,
- c Italienisch oder Englisch: 120 Minuten schriftlich,
- d Gesellschaftswissenschaften: je 60 Minuten schriftlich in den Teilfächern Geschichte und Geografie.

3. Wiederholung

Art. 11 ¹ Wer die Ergänzungsprüfung 2020 nicht besteht, erhält eine zusätzliche Möglichkeit, diese nach Massgabe der regulären Prüfungsordnung zu wiederholen.

² Bei ohne Vorliegen wichtiger Gründe erfolgendem Fernbleiben von der Ergänzungsprüfung 2020 gilt Absatz 1 nicht.

Sonderfälle

Art. 12 Wird ein Sachverhalt von diesem Reglement und den übrigen Rechtsgrundlagen der Pädagogischen Hochschule nicht oder nicht ausreichend erfasst oder würde die Anwendung der besagten Rechtsgrundlagen zu stossenden Ergebnissen führen, entscheidet der Rektor unter besonderer Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots nach pflichtgemäsem Ermessen.

Schlussbestimmung

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung rückwirkend auf den 20. April 2020 in Kraft.

² Es gilt grundsätzlich bis am 31. Juli 2020. Für die Erbringung bzw. Wiederholung von dem Frühjahrssemester 2020 zugehörigen Leistungsnachweisen sowie die Wiederholung der Ergänzungsprüfung 2020 gilt es bis zum rechtskräftigen Abschluss der betreffenden Verfahren.

Bern, 1. Mai 2020

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Elisabeth Schenk, Präsidentin

Bern, 13. Mai 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Bildungs- und Kulturdirektorin